

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2016.109 vom 8. Dezember 2016

BS Appellationsgericht, 2016-12-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2016.109

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2016.109 du 8 décembre 2016

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2016.109 del 8 dicembre 2016

Erwägungen

E. 1

Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts als Dreiergericht zur Beurteilung des Rekurses wegen Rechtsverzögerung ergibt sich aus § 8 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG; SG 270.100) und § 92 Abs. 1 Ziff. 11 i.V.m. § 99 des Gerichtsorganisationsgesetzes in der seit dem 1. Juli 2016 geltenden Fassung (GOG; SG 154.100). Der Rekurrent ist als Adressat der Verfügung, deren Erlass er vom Regierungsrat verlangt, nach § 13 Abs. 1 VRPG zur Rekurerhebung legitimiert. Gemäss § 43 Abs. 1 Ziff. 1 VRPG ist die begründet einzureichende Rekurseingabe an keine Frist gebunden. Auf die vorliegende Rechtsverzögerungsbeschwerde ist demnach einzutreten.

E. 2

2.1 Der Rekurrent bringt im Wesentlichen vor, dass im Enteignungsverfahren seit Herbst 2011 keine Verfahrenshandlungen vorgenommen worden seien, obschon nie eine Sistierung verfügt worden sei. Die am 30. September 2011 von seiner Rechtsvorgängerin gegen das Enteignungsgesuch der Gemeinde [] erhobene Einsprache wäre gutzuheissen gewesen; zumindest aber hätte seitens des Regierungsrats innert angemessener Frist ein formeller Entscheid ergehen müssen, sei es auch im Sinne eines Nichteintretens auf die Einsprache. Der Entscheid über die Einsprache und über die Zulässigkeit der Enteignung werde vom Regierungsrat solange hinausgezögert, bis die Gemeinde die für die Enteignung erforderlichen Bedingungen zu erfüllen vermöge. Die faktische Sistierung des Enteignungsverfahrens, deren Grund sich implizit aus dem Fehlen eines konkreten Projekts und damit dem nichtvorhandenen öffentlichen Bedarf für eine Enteignung ableite, werde in rechtsverzögerlicher Weise aufrechterhalten. Das Enteignungsgesuch sei von der Gemeinde auf Zusehen hin eingereicht worden, weshalb es sich dabei um einen unzulässigen Antrag auf vorsorgliche Enteignung handle. Durch die inoffizielle und eigenmächtige Aussetzung des Enteignungsverfahrens habe der Regierungsrat, welchem eigentlich die Rolle einer unabhängigen Einspracheinstanz zukomme, das sich aus Art. 29 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV; SR 101) ergebende Fairnessgebot verletzt. Da zurzeit noch der Kanton Eigentümer des auf der Nachbarparzelle gelegenen Schulhauses sei, vermöge die Gemeinde aus einem allfälligen Erweiterungsbedarf ohnehin kein Enteignungsrecht abzuleiten. Ein solches käme ihr erst nach erfolgter Übertragung des Eigentums am Schulhaus zu, welche aber nicht vor Spätsommer 2019 geplant sei. Derart lange könne man ihn als betroffenen Grundeigentümer nicht warten lassen, zumal das hängige Enteignungsverfahren laufend Kosten verursache und zu Unsicherheit in Bezug auf die Eigentumsverhältnisse an der betroffenen Parzelle führe.

2.2 Demgegenüber macht der Regierungsrat geltend, dass die Eingabe vom 30. September 2011 entgegen der Ansicht des Rekurrenten keinen Anspruch auf Erlass einer Verfügung begründe, weshalb sie nicht Gegenstand einer Rechtsverzögerungsbeschwerde sein könne. Die genannte Eingabe stelle insbesondere keine Einsprache nach Enteignungsgesetz dar: Die Obliegenheiten der Abtretungspflichtigen zur Einreichung von Einsprachen und Entschädigungsbegehren bestünden gemäss § 23 EntG erst während der Auflagefrist. Im vorliegenden Verfahren habe, nachdem die Expropriationskommission am 12. Oktober 2011 auf das Gesuch um Bewilligung des verkürzten Verfahrens nicht eingetreten sei, gar kein Planaufgabeverfahren stattgefunden. Das Enteignungsgesetz sehe zu keinem früheren Zeitpunkt eine Möglichkeit zur Einsprache vor, da hierfür zuerst der Umfang der zu enteignenden Rechte feststehen müsse. Das Enteignungsverfahren habe sich nie in einem derart fortgeschrittenen Stadium befunden. Zudem könne zurzeit lediglich von einem rein verwaltungsorganisatorischen Verfahren gesprochen werden. Die Gemeinde [] befinde sich noch in einem Willensbildungsprozess, wobei es sich um ein komplexes Projekt handle und deren Handlungsmöglichkeiten durch die Eigentümerstellung des Kantons bezüglich der Schulhausliegenschaft erschwert seien. Über den weiteren Fortgang des Verfahrens zu entscheiden, falle in die Zuständigkeit der Gemeinde; der Regierungsrat sei hingegen aufgrund der Verfahrens- und Informationslage dazu nicht in der Lage. Da die Eingabe vom 30. September 2011 vorsorglich eingereicht worden und dem Rekurrenten angesichts der Lage seiner Liegenschaft in der Zone NöI zu keinem Zeitpunkt ein Rechtsnachteil erwachsen sei, bestehe kein Behandlungs- und Erledigungsanspruch.

E. 3

3.1 Gemäss Art. 29 Abs. 1 BV hat jede Person in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf Beurteilung innert angemessener Frist. Eine unzulässige Rechtsverweigerung bzw. Rechtsverzögerung liegt vor, wenn eine Behörde untätig bleibt oder eine Handlung, zu welcher sie verpflichtet wäre, übermässig hinauszögert (Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl., Zürich/St. Gallen 2016, Rz. 1045 m.w.H.).

3.2 Das Enteignungsverfahren wird gemäss § 20 Abs. 1 EntG mit dem Begehren um Erlass des Enteignungsbeschlusses eingeleitet, welches vom Enteigner beim zuständigen Departement zuhanden des Regierungsrats einzureichen ist. Einen derartigen Antrag hat die Gemeinde [] am 30. August 2011 beim Regierungsrat gestellt. Aufgrund dieses förmlichen Begehrens ist ein Enteignungsverfahren im Sinne des Gesetzes hängig. Es kann entgegen der Auffassung des Regierungsrats nicht mehr von einem ■ rein verwaltungsorganisatorischen Verfahren ■ gesprochen werden. Ferner wurde auf das am 28. Juli 2011 beim Präsidenten der Expropriationskommission eingereichte Gesuch um Bewilligung des abgekürzten Verfahrens gemäss § 25 EntG mit Entscheid vom 12. Oktober 2011 nicht eingetreten, da die nach § 20 Abs. 3 EntG erforderlichen Beilagen ■ Enteignungsplan und Werkplan ■ nicht vorlagen. Ein weiterer Entscheid der Expropriationskommission war entgegen den Ausführungen im Schreiben des Regierungsrats bzw. der Staatskanzlei vom 18. Februar 2016 nicht mehr abzuwarten, so dass einem Abschluss des seit über 5 Jahre hängigen Enteignungsverfahrens nichts entgegen gestanden wäre.

Nach der dargelegten Auffassung des Regierungsrats soll es jedoch allein an der Gemeinde [] gewesen sein, über den weiteren Fortgang des Verfahrens zu entscheiden. Es mag zutreffen, dass sich die Gemeinde noch in einem Willensbildungsprozess befindet und sie

angesichts der komplexen Sachlage, insbesondere wegen des noch immer bestehenden Eigentums des Kantons an der Schulhausliegenschaft, kein konkretes Projekt hat ausarbeiten können. Es liegt jedoch in der Verantwortung der Verfahrensleitung, vorliegend somit des Regierungsrates, ein Verfahren voranzutreiben, wenn es einmal eröffnet ist. Dies ist hier nicht geschehen. Vielmehr wurden im Anschluss an den Nichteintretensentscheid der Expropriationskommission vom 12. Oktober 2011 seitens des Regierungsrats offenbar keine weiteren Schritte unternommen. Diese Untätigkeit begründet eine Rechtsverzögerung. Unabhängig davon, wie die Eingabe des Rekurrenten bzw. seiner Rechtsvorgängerin vom 30. September 2011 zu qualifizieren ist, hätte über den weiteren Fortgang des Enteignungsverfahrens innert einer den Umständen angemessenen Frist entschieden werden müssen. Aus dem Grundsatz, dass Verfahren beförderlich zu behandeln sind, hätte sich die Pflicht des Regierungsrats als Verfahrensleitung ergeben, der Gemeinde [] eine Frist zur Einleitung des notwendigen Planauflageverfahrens zu setzen und bei Ausbleiben einer Planaufgabe einen Nichteintretensentscheid zu treffen oder aber zumindest das Verfahren förmlich zu sistieren. Da er jedoch weder in der einen noch in der anderen Weise tätig geworden ist, hat er das Verfahren ungebührlich lange verzögert. Dies gilt im Übrigen auch unter Berücksichtigung des Umstands, dass in dieser Zeit offenbar Gespräche zwischen der Gemeinde [] und der Grundeigentümerschaft stattgefunden haben. Diese ändern nämlich nichts daran, dass das Enteignungsverfahren und der damit verbundene Schwebezustand während Jahren ohne weitere Verfahrensschritte aufrechterhalten wurden, was auch einem Eigentümer einer in der Zone NöI befindlichen Liegenschaft nicht zuzumuten ist. In diesem Sinne ist die Rechtsverzögerungsbeschwerde gutzuheissen.

E. 4

4.1 Der Regierungsrat wird nun beförderlich über den weiteren Verfahrensgang zu bestimmen haben. Allerdings kann ihm für einen endgültigen Entscheid über das Enteignungsgesuch keine Frist gesetzt werden, da der Zeitrahmen, innert welchem eine Erledigung des Verfahrens vernünftigerweise erwartet werden kann, gegenwärtig nur schwer abschätzbar ist. Daher wird der Regierungsrat gemäss § 43 Abs. 1 Ziff. 3 VRPG aufgefordert, innert angemessener Frist den weiteren Verfahrensverlauf festzulegen. Im Enteignungsverfahren wird zudem über das Entschädigungsgesuch des Rekurrenten zu befinden sein. Im vorliegenden Verfahren betreffend Rechtsverzögerung besteht hingegen keine Rechtsgrundlage für die Beurteilung eines solchen Entschädigungsbegehrens, und zwar auch, soweit ein Schaden aus der Verzögerung selbst behauptet wird (vgl. dazu § 43 Abs. 1 Ziff. 3 VRPG).

4.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben.

4.3 Da der Rekurrent im vorliegenden, die Beschwerde wegen Rechtsverzögerung betreffenden Verfahren nicht anwaltlich vertreten ist, besteht kein Anspruch auf Zuspreehung einer Parteientschädigung. Der dahingehende Antrag des Rekurrenten ist folglich abzuweisen.